

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 25 (1874)

Heft: 10

Artikel: Protokoll über die Verhandlungen des schweizerischen Forstvereins in Bulle den 17. und 18. August 1874

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763553>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von

El. Landolt, W. von Greyerz und Jb. Kopp.

Herausgegeben

von

Hegner's Buchdruckerei in Fenzburg.

N^o. 10.

Oktober

1874.

Inhalt: Protokoll über die Verhandlungen des schweizerischen Forstwesens zu Bülle 1874. — Mittheilungen aus dem Kanton Waadt. — Inserate: Pflanzen-Verkauf 2c.

Protokoll über die Verhandlungen des schweizerischen Forstvereins in Bülle den 17. und 18. August 1874.

Montag den 17. August, Morgens um 8 $\frac{1}{4}$ Uhr,
Sizung im Gerichtssaale unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten
Staatsrath Théraulaz.

Der Herr Präsident eröffnet die Sizung mit folgender Ansprache
(französisch):

Meine Herren Forstwirthe und Miteidgenossen!

Bevor ich die 29. Jahres-Versammlung der schweizerischen Forstwirthe eröffnet erkläre, möge es mir erlaubt sein, Sie meine lieben Eidsgenossen im Kanton Freiburg, in der Stadt Bülle die uns heute gastfreundlich aufgenommen hat, freundlichst willkommen zu heißen. Wir haben Ihre im Jahre 1857 bei uns abgehaltene Forstversammlung nicht vergessen.

Ohne Zweifel sind von denjenigen, welche damals an dieser wissenschaftlichen Versammlung Theil nahmen, mehrere nicht mehr in dem Verein und haben eine andere Laufbahn, andere Studien oder andere Beschäftigungen gewählt — aber eine große Zahl derselben findet sich wieder hier und seien es nun die alten oder diejenigen, welche in die Lücken der Abwesenden getreten sind, alle bringen denselben Geist und dieselben Ideen in diese Versammlung mit und verfolgen dasselbe Ziel, welches ein ganz wissenschaftliches und von Nutzen für das allgemeine öffentliche Wohl ist. Heute wie schon damals sehen wir Sie freudigen Herzens bei uns ankommen und ich wiederhole Ihnen nochmals im Namen des Volkes, der Regierung und der Forstverwaltung des Kantons Freiburg: „Meine Herren Forstwirthe seien Sie herzlich bei uns willkommen.“

Im Jahre 1857 stand der Kanton Freiburg erst bei den Anfängen der Forstwirthschaft; denn sein am 5. Juli 1850 in Kraft getretenes Forstgesetz war damals noch weit davon entfernt seine Ausführung dem Geist und dem Gehalt nach gefunden zu haben. Diese ganze Wissenschaft der Forstverbesserungen, welche seither überall so bemerkenswerthe Fortschritte gemacht hat, war damals von der Mehrzahl des Volkes bei uns nur wenig gekannt und die neugeschaffenen Forstgesetze fanden eine nicht unbedeutende Opposition und verletzten manches Interesse. — Dürfen wir uns jetzt, nach einem Zeitraum von 18 Jahren wohl schmeicheln, daß alle diese Uebelstände verschwunden seien und daß das Forstgesetz der unzertrennliche Führer, der Leitfaden aller derjenigen geworden sei, welche sich auf irgend eine Weise mit den Wäldern zu befassen haben? — Hierauf, meine Herren, müssen wir unzweifelhaft mit Nein antworten, denn leider macht die Menschheit nicht so rasche Fortschritte im Guten; vielmehr dringen, um bildlich zu sprechen, alle Verbesserungen nur nach und nach und tropfenweise in die Masse des Volkes ein. Man muß klug genug sein, um einen Uebergangszeitraum einzuräumen, welcher zwischen den neuen Vorschriften und den alten Bedürfnissen eine Ausgleichung vermittelt. Diese Art des Vorgehens ist namentlich in den Ländern, wie das unsrige eines ist, nothwendig, wo das Volk vorzugsweise ein Alpwirthschaft und Landwirthschaft treibendes ist, und durch diese Beschäftigungen hervorgerufen, für Neuerungen und Reformen weniger zugänglich ist, als an andern Orten.

Doch würden wir der Wahrheit nicht gerecht sein, wenn wir hier nicht die Erklärung abgeben würden, daß dessen ungeachtet auch in dieser ersten forstlichen Periode ein großer Fortschritt gemacht wurde und es

wäre namentlich gegenüber denjenigen, welche bei uns der Forstwirthschaft Verbreitung gegeben haben und derselben mit einer seltenen Hingebung eine ebenso einrichtige als ausdauernde Sorgfalt gewidmet haben, ungerrecht, wenn wir dies nicht anerkennen würden. In meinem kurzen Bericht den ich Ihnen über den Standpunkt der Forstwirthschaft im Kanton Freiburg vorlege, habe ich mir vorgenommen, Ihnen genügende Thatfachen vorzuführen, aus denen Sie die Fortschritte, welche wir auf diesem Gebiete gemacht haben, sowie aber auch Alles dasjenige beurtheilen können, was wir erst noch zu erreichen uns bestreben müssen.

Da ich selbst nicht Forstmann bin und gleichsam ohne mein Mitwissen zu der Ehre berufen wurde, das Präsidium Ihrer Versammlung zu führen, so muß ich nothwendiger Weise an Ihre Nachsicht appelliren. Alle die Berechnungen, welche ich Ihnen mittheile, wurden mir ebenso wie die allgemeinen Angaben meines Berichts von unserer Forstbehörde aufs Bereitwilligste geliefert.

Die statistischen Angaben über das Forstwesen geben uns am meisten zu schaffen. Die Summen der Sucharten Anzahl der Wälder, welche wir besitzen, wurde vor schon einigen Jahren aus einem provisorischen Kataster entnommen, allein es ergaben sich solche Unterschiede in den Flächen-Inhalten, namentlich in den Gemeindewaldungen, daß diese Zahlen für uns keinerlei Werth gehabt haben würden. — Erst in 4 oder 5 Jahren werden die definitiven Katasteraufnahmen unseres Kantons beendet sein, bis dahin müssen wir uns mit den annähernden Zahlen begnügen, welche aus der Vergleichung des alten Katasters mit den bereits vollendeten Theilen des neuen Katasters sich ergaben, und welche wie wir glauben, sich jedenfalls nicht allzusehr von der Wirklichkeit entfernen.

Gesamtwaldfläche des Kantons		83446	Bojen
Waldungen in der Ebene	. 54% . . .	45294	"
" " den Gebirgen	46% . . .	38151	"
Kantonswaldungen (Staatswälder)	 5,9% . . .	4955	"
Gemeindewaldungen	. . . 56% . . .	42026	"
Korporationswaldungen	. . 2,5% . . .	2103	"
Privatwaldungen	. . . 41% . . .	34342	"

Nachstehend gebe ich auch noch einige annähernde Zahlen über den Nachhalts-Ertrag unserer Waldungen verglichen mit dem wirklichen Ertrag der Jahresschläge.

Waldungen	Ertrag der Jahres-Schläge	Wald- fläche Posen.	Nichtbe- stockte Fläche	Kultur- fläche	Zuwachs	Normal- Ertrag
des Kantons	376000 c'	4975	0%	30%	70%	400000 c'
d. Gemeinden	1800000 c'	42026	7%	28%	65%	1600000 c'
d. Korporationen	160000 c'	2103	2%	30%	68%	140000 c'
d. Privaten	2500000 c'	34342	8%	30%	62%	1700000 c'
Total	4836000 c'	83446				3840000 c,

Darnach überschreiten die Jahresschläge (resp. deren Erträge) den nachhaltigen Normal-Ertrag um 996000 c'. Hieraus ergibt sich im Weiteren, daß die Gesamt-Oberfläche des Kantons zu 455000 Posen angenommen, die Wälder 18,6% derselben einnehmen, welches Verhältniß ziemlich unter dem Prozentsatz steht, der in einem Lande die Waldbestockung einnehmen sollte.

Wenn wir obige 16,6% als Waldbestockungsfläche angeben, so kommt dieß von den merklichen Differenzen her, welche die definitiven Kataster-Aufnahmen gegenüber den alten Kataster-Aufnahmen zu Tage gefördert haben.

Ebenso hat der Bericht der eidgenössische Forst-Experten vom Jahr 1862 uns die Waldflächen-Zahl zu 72900 Posen statt 83446 Posen angegeben, zu welcher letzterer Zahl wir jetzt gelangten und die sich ohne Zweifel noch vermehren wird, sobald einmal für alle Gemeinden die definitiv durch den neuen Kataster festgestellten Waldflächen-Zahlen berechnet sein werden. Dabei ist aber nicht außer Acht zu lassen, daß diese Waldflächen-Zahlen auch alle abgeholzten oder unbestockten Waldflächen der Gebirgswaldungen mit enthalten, soweit selbe nicht in Weidenflächen umgewandelt wurden. Andererseits ersehen wir aus obiger Zusammenstellung, daß der wirkliche Ertrag der Jahresschläge die Normal-Ertragsfähigkeit um eine Million Kubikfuß überschreitet.

In der Untersuchung dieser beiden Faktoren liegt ein ebenso wichtiges als einflußreiches Problem, welches einen großen Theil unseres Volkes zu ernstlichem Nachdenken auffordern sollte.*)

Hat man einmal das Uebel erkannt, so ist man auch schon sehr nahe daran, das geeignete Heilmittel dafür zu finden und es ist deshalb wichtig, daß sich die Forstbehörde genaue Rechenschaft verschaffe über

*) **Bemerkung.** Der Bericht der Experten, welche 1862 in die Gebirgswaldungen zu deren Untersuchung durch den Bundesrath gesandt wurden, berechnete für den Kanton Freiburg die Bewaldungen nur zu 16% der ganzen Bodenfläche.

die Ausfuhr aus und den Verbrauch des Holzes im Kanton. Noch länger in der bisherigen Weise fortzumirthschaften hieße unserm Waldboden nach und nach vermindern und übernutzen und wir haben bereits erfahren, daß wir in Bezug der Waldflächen-Ausdehnung von der guten Mittelzahl noch ziemlich entfernt sind.

Wir stellen daher hier eine bestimmte Forderung, dahin gehend, auf, daß in Zukunft die Forstverwaltung es sich zur Aufgabe mache, eine genaue Kenntniß darüber sich zu verschaffen, wie viel Holz alljährlich in den Waldungen geschlagen werde, um hierauf gestützt mit Zuversicht die Wiederbewaldung einerseits zu bestimmen, andererseits und hauptsächlich um den Holznutzungen, welche den nachhaltigen Ertrag überschreiten, diejenigen Einschränkungen zu stellen, welche das allgemeine Wohl des Landes gebieterisch verlangen. — Mit Ausnahme der Lärche, welche in den Jahren 1840 bis 1850 durch die Forstkultur bei uns eingeführt wurde, der Arve und der eßbaren Kastanie, welche sich nur noch vereinzelt vorfinden, weisen die Wälder unseres Kantons die in den Wäldern der Schweiz vorkommenden Holzarten ebenfalls auf. Die Rothtanne und Weißtanne herrscht in den Gemeindewäldern vor; in den Bezirken der Broye und des See's versucht die Kiefer (Dähle) die andere Holzarten zu verdrängen. Die Buchen- und Eichenbestände finden sich nur noch vereinzelt, an den Straßen und in den Landgütern stehen einzelne Stämme derselben. Die Privaten besaßen ehemals viele Buchenwälder, allein sie verschwinden nach und nach, seitdem man sich dieses Holzes für die Eisenbahnschwellen bedient; dieß ist ebenso sehr ein Uebelstand, als die Nichtwiederanpflanzung der Eiche. Die Arve bildete vor einem Jahrhundert schöne und mächtige Holzbestände in den Thalschaften von Charmey und auf dem Berge Chatoley; gegenwärtig finden sich kaum noch einige Ueberreste dieser Holzart im Petit-Mont. Die verschiedenen von der Forstverwaltung unternommenen Anpflanzungen erstreckten sich daher auch zum Theil auf die oben genannten Holzarten. Um die jährlichen Schlagflächen und einzelne Enclaven in den Staatswäldern wieder anzupflanzen, wurden 3500000 Rothtannen und 115000 andere Holzarten verwendet.

Im Durchschnitt betrugen die vom Staate an die Gemeinden verkauften Pflanzen jährlich 500000 Stück; das Maximum dieser Verkäufe erreichte im Jahr 1872 die Zahl von 1150000 und 1873 von 1296000 Pflanzen zu 3 Fr. das Tausend, welcher Preis jedoch im letzten Jahre auf 5 Fr. erhöht wurde, wegen der Erhöhung der Hand-Arbeits-Kosten, die seither eingetreten ist. Ursprünglich wurden diese Pflanzen den

Waldbesitzern ohne Kosten abgegeben, allein man mußte bald auf dieses System verzichten, das diejenigen, welche davon Gebrauch machten, mißbrauchten, weil es ihnen keinerlei Ausgaben verursachte.

Die Saat- und Pflanzenschulen vertheilen sich wie folgt unter die verschiedenen Waldbesitzer :

							Perches
1) der Staat hat	16	solcher Forstgärten mit einer	Flächenausdehnung v.				1300
2) die Gemein. haben	161	"	"	"	"	"	4840
3) die Korpor.	8	"	"	"	"	"	500
Summe	185	"	"	"	"	"	6640

oder 16 Poses 240 Perches.

In der Ebene werden die Wiederanpflanzungen rasch vollzogen und man darf mit Bestimmtheit sagen, daß nach 7 oder 8 Jahren spätestens dieselben vollständig durchgeführt sind. Die Erhaltung der Wälder ist eben so gut gesichert als diejenige des bebauten Landes und es ist nicht zu befürchten, daß sich letztere auch nur in einigermaßen bemerkbaren Verhältnissen auf Kosten der Wälder vermehren.

Die auf mehreren Punkten der Kantone Waadt, Neuenburg und Freiburg in Angriff genommene Jura-Gewässer-Correction, hat die Benutzung der entsumpften Gegenden auf die Tagesordnung gebracht und unser Kanton, der dabei mit einer Oberfläche von ca. 6500 Poses theilhaftig ist, konnte die Lösung dieser Fragen nicht verschieben. Die Regierung hat daher auch seit 1872 eine Summe von 4000 Fr. auf das Budget genommen, um damit die Gemeinden bei ihren Anpflanzungen des großen Moores bei Anet (Jns) zu unterstützen. Die daselbst im vorigen Herbst begonnenen Forstkulturen wurden diesen Frühling fortgesetzt und es sind gegenwärtig 20 Posen angepflanzt mit 200000 Erlen, Eichen, Ulmen und einigen Rothtannen. Der vom Forstinspektor des I. Bezirkes vorgeschlagene Forstkulturplan ist derselbe, wie ihn die bernische Forstverwaltung verwendet und eine Folge desselben. Er besteht in Pflanzungen von 1000—1500 Fuß breiten Waldstreifen, welche senkrecht gegen die vorherrschende Windrichtung gestellt sind. Der Staat bezahlt den dortselbst Land besitzenden Gemeinden 15 Fr. für jede aufgeforstete Pose — während der nächsten 4 Jahre und dann 10 Fr. Diese Aufforstungen müssen innerhalb 10 Jahren beendet sein.

Der Gründer des Projekts schätzt den Werth des entsumpften Bodens auf 60 Fr. für die Pose und eben so hoch deren Anpflanzungskosten; allein es scheint als ob diese Annahmen unter der Wirklichkeit stünden.

Er nimmt dann auch noch an, daß in 15 bis 20 Jahren dieses

dann bewaldete Land 800 bis 1000 Fr. die Pose werth sein dürfte. — Wie dem nun auch sei, so unterliegt es keinem Zweifel, daß diese wichtige Arbeit nur zum finanziellen und klimatischen Nutzen dieser bis jetzt noch nahezu unproduktiven Ländereien ausfallen müssen.

Der Erlaß vom 26. November 1872, abgesehen von anderen forstlichen Maßnahmen, die derselbe bezweckte, führte auch Waldbaufurse ein, welche alljährlich abwechselnd in einem der Forstbezirke abgehalten werden und deren Besuch für die Förster (und Bannwarte?) des Kantons, der Gemeinden und Korporationen desjenigen Bezirkes, in welchen der Kurs gerade abgehalten wird, obligatorisch ist. Der Staat bewilligt Entschädnisse für die Reise und den Unterhalt an die dem Kurs Bewohnenden, so daß die Weigerung, dem Unterricht regelmäßig zu folgen, als Entlassung von der Forstbeamtung angesehen wird. In der Regel dauern diese Kurse 8—12 Tage, welche je nach den Umständen zu theoretischen Vorträgen und praktischen Walderkursionen verwendet werden. Am Schlusse des Kurses werden je nach den Ergebnissen der Prüfung Fähigkeitszeugnisse ausgestellt, welche die Tauglichkeit zur Bekleidung einer Bannwarten (Förster)-Stelle des Trägers derselben darthun. Diese im Jahre 1873 in Bülle für den 3. Bezirk begonnenen Forstkurse, wurden dieses Jahr in Hauterive und in dem Wald Galm fortgesetzt.

Das Programm war dabei folgendes: Kenntniß der Holzarten, Holzmessung, die wichtigsten der schädlichen Forstinsekten, Vorsichts- und Zerstörungsmaßregeln gegen dieselben, Anordnungen zur Löschung eines Waldbrandes, allgemeine Kenntniß zur Pflanzen-Ernährung, Hauptregeln der Holzexploitationen, Zubereitung des Holzes für Kasten, der Stère, die Reisswellen etc.; Anlage und Besorgung von Saat- und Pflanzenschulen mit den darin vorkommenden Saaten- und Verschulungen; Pflanzungen, Reinigung der Forstkulturen, Durchforstungen; Marken-Unterhalt, Frevelanzeigen etc.

Wie Sie sehen, war man weniger bestrebt, ein schönes Programm aufzustellen, als vielmehr ein praktisches. Vorzugsweise hat man es sich zur Aufgabe gemacht, den Bannwarten (Förstern) nur das zu lehren, was sie wirklich für ihren Beruf wissen müssen und was sie zu behalten im Stande sind und zwar sucht man ihnen mehr durch praktische Anweisung als durch Theorie beizubringen. Die Hauptsache in diesem Unterrichte, der an Leute gegeben werden muß, die selbstverständlich nur wenig geschult sind, ist, daß sich der Lehrer in dem Verständnißkreis seiner Schüler bewege und namentlich vermeide, den Vorträgen eine zu hoch gestellte und zu wissenschaftliche Form zu geben.

Unabhängig von diesen Bezirks-Forstkursen schreibt dasselbe Gesetz einen Centralforstkurs vor, der alle 4 Jahre für alle Förster (Unterförster) und an die Kantonal-Bannwarte abgehalten werden müsse. — Diese ersten Versuche haben einen über Erwarten günstigen Erfolg gehabt und deren wichtigen Einfluß dargethan, den sie auf die Bildung eines Nachwuchses von subalternen Angestellten haben, welche in ihrem Handwerk gehörig unterrichtet, aus dem Interesse und der Achtung für ihren Beruf, die nöthige Energie und Ausdauer schöpfen können, die sie bei dessen würdiger Ausübung bedürfen.

Der Artikel 5 unseres Forstgesetzes stellte für den ganzen Kanton einen Oberforstinspektor und vier Bezirksforstinspektoren auf. Durch Erlaß vom 17. März 1853 glaubte die gesetzgebende Behörde aus ökonomischen Gründen die Stelle des Kantons-Forstinspektors aufheben zu sollen. Die Pflichten und Aufgaben desselben, welche nun allgemein dahinfielen, wurden für jeden Bezirk den betreffenden Bezirksforstinspektoren zugewiesen. Dies System mußte jedoch nicht lange versucht und geprüft werden, um dessen Uebelstände zu empfinden und im Jahr 1858 wurde die Stelle des Kantonsforstinspektors wieder hergestellt.

Unglücklicher Weise wurde aber zu gleicher Zeit und gleichsam um damit die Kosten auszugleichen, der 4. Bezirk aufgehoben und mit dem 3. Forstbezirk vereinigt. Ich habe gesagt unglücklicher Weise, weil diese beiden Bezirken des Greyerzer-Landes und der Bevense nicht weniger als 23600 Jochen Waldfläche enthalten, deren größter Theil auf den höchsten Bergen des Kantons in einer Ausdehnung von mehr als 8 Stunden sich vertheilen und wenn man Bülle als Mittelpunkt annimmt, auf eine Entfernung von ungefähr 4 Stunden, gelegen sind. Ein solcher Umkreis der Wälder verlangt eine Thätigkeit, für welche weder die gegebene Zeit, noch die Kräfte eines einzigen Mannes durchaus unzureichend sind. Zwei Forstmänner voll der schönsten Hoffnungen für die Zukunft, sind dieser Aufgabe unterlegen, die H. Herren, Sohn und Rhemy. Es bedarf der ganzen Thätigkeit und Hingebung des gegenwärtigen Forstinspektors, um diese Aufgabe zu erfüllen und dafür zu sorgen, daß die Aufsicht und Leitung nicht ein todter Buchstabe bleibe, namentlich in den von dem Centrum entfernter gelegenen Theilen dieser Bezirke. Sobald es die Finanzen des Kantons gestatten, sollte der 4. Forstbezirk wieder hergestellt werden und das sollte das Hauptbestreben der höhern Forstverwaltung sein.

Das Gesetz vom 26. November 1872 theilt die Alpenwälder der Gemeinden und der Korporationen in 4 unter die Aufsicht von Förstern

gestellte Reviere. Es ist zu bedauern, daß ihre Zahl nicht auf 7 gestellt wurde, wie dies die Ausdehnung und die Bodengestaltung verlangte. Es wäre überdies sehr zu wünschen, daß die Wälder des Giblour, dessen Boden für die Waldekultur sich so sehr eignet, in Revier getheilt und der direkten Aufsicht von Förstern unterstellt würden.

Unabhängig von dem bisher Angeführten, hat die Staatsbehörde im Jahr 1858 eine große Anzahl von Dekreten, Erlassen und Circularen ausgingegeben, welche auf die Waldungen Bezug hatten:

- 8 für die Vernichtung der Maikäfer und deren Larven (Engerlinge),
- 7 für der Vermehrung der Borkenkäfer Einhalt zu thun,
- 2 für den Forstinspektoren die Einsprache bei Forstfrevel Urtheilen zuzuwenden,
- 3 für die Geisenweide in den Alpengegenden zu vermindern,
- 8 der wichtigsten beziehen sich auf die Abholzungen und Wiederbewaldung derjenigen Waldflächen, welche der Gefahr von Erdbeben ausgesetzt sind und die Holzflößen betreffend.

Endlich hat das Gesetz vom 26. November 1872 die Besoldung der Forstinspektoren um 400—500 Fr. aufgebessert.

Alles zusammengefaßt, so haben wir mehr als genug Gesetze und dieselben beweisen laut das Interesse, welches die Regierung für das Forstwesen nimmt. Unser Forstgesetz ist vortrefflich und wurde kaum von denjenigen Forstgesetzen übertroffen, welche in den benachbarten Kantonen ihm folgten. Indem dies Forstgesetz die Gemeindewälder grundsätzlich unter die Forstaufsicht des Staates stellt, hat letzterer das Recht, eine wirkliche Aufsicht über diesen wichtigen Theil unseres Wald-Areals sowohl, als über das Vermögen der Gemeinden auszuüben. Hiedurch ist bestimmt, daß die Gemeinden keinen größeren Holzschlag ohne Bewilligung der Regierung machen können und daß jeder zur Fällung kommende Stamm von dem Forstinspektor angezeichnet werden muß.

Was uns hauptsächlich fehlt, ist das Forstpersonal; es sind Forstinspektoren, welche die vakanten Stellen annähmen, es sind auch und ganz besonders durch bürgerliche Stellung und Charakter unabhängige Unterangestellte, um sich den oft unzulässigen Forderungen derjenigen zu widersetzen, welche sie gewählt haben und den kompetenten Behörden die Gesetzesübertretungen anzuzeigen.

Unsere Wälder haben überdies gegen drei mächtige Feinde zu kämpfen: die Geisen in den Alpengegenden, den Borkenkäfer und die Engerlinge in der Ebene.

Man beobachtet allerdings das Gesetz ziemlich gut, das die Entzündung jeder vom Borkenkäfer angegriffenen Tanne vorschreibt, allein aus Mangel an genügender Sachkenntniß, wird diese Arbeit nicht zur rechter Zeit oder aber auf ungenügende Weise vollzogen.

Die Engerlinge wurden in den Ackerfurchen nur mit Nachlässigkeit aufgelesen und sehr oft werden die Maikäfer selbst nicht eingesammelt und vertilgt. Wir hoffen, daß das Comité des Forstvereins alle Kantons-Behörden dafür ansprechen wird, gemeinschaftliche Maßregeln anzustreben, um die Wälder der Schweiz gegen deren gefährlichen Feinde zu beschützen.

Der Staat, einige Gemeinden und die eine oder andere Korporation besitzen in ihren Wäldern ein regelrecht durchgeführtes Wegsystem. Dagegen sind die meisten Gemeinden, besonders in den Gebirgen in dieser Beziehung noch weit zurück. Man räumt die Holzschläge je nach den Berghängen auf alten quer durch die Jungwüchse sich hinziehenden Erdriesen, und die Jungbestände werden dadurch oft verdorben. Man kann das Material der Reinigungen und Durchforstungen aus Mangel an Transportwegen nicht benutzen. Es wäre sehr zu wünschen, daß man diesen Uebelständen abhelfen würde und wenn jede Gemeinde Hand ans Werk legen wollte, so wäre die Sache bald gemacht, für einige geringe Ausgaben würde man einen großen Vortheil gewinnen, indem der Preis den die Hölzer sofort in den Wäldern selbst, durch die größere Leichtigkeit ihrer Exploitation, sich wesentlich steigern würde. Unsere Forstinspektoren sind jedoch zu sehr mit anderen Arbeiten überhäuft, um auch noch diesen Theil in einer dem Zwecke entsprechenden Weise durchführen zu können und es dürfte daher am Platze sein, hiefür irgend ein spezielles Auskunftsmittel aufzusuchen.

Das Recht des Weidgangs, das vor 20 Jahren noch sehr stark ausgeübt wurde, wurde seither abgelöst und ist gegenwärtig soviel als erloschen. Das Wenige was davon noch existirt, wird hoffentlich in diesem Jahre noch abgelöst werden. Ein ähnliches Verhältniß existirt noch mit den Weidebewilligungen für das Großvieh und das Kleinvieh, die man nach und nach einschränken und schließlich abschaffen wollte und nun ist beschlossen, daß dieselben von 1875 an aufhören müssen.

Die Forstadministration wird nicht müde in der thätigen Aufsicht über die ihrer Sorgfalt anvertrauten Waldungen. Jedes Jahr machen die Mitglieder des Staatsraths, welche Waldungen unter ihrer Direktion haben, eine Inspektion in denselben. Es wäre zweckmäßig, wenn sie je ein Jahr um das ander die Waldungen der Gemeinden und Korporationen

besuchen und zu diesen Inspektionen die Bannwarte und die betheiligten Gemeinderäthe einladen würden. Diese Beamten könnten hiebei die eingeführten und einzuführenden Verbesserungen beobachten. Der Präsekt, der Kantonsforstinsektor und der Bezirksforstinsektor würden diesen Inspektionen beiwohnen.

Die neue eidgenössische Verfassung ändert Nichts an unseren Forstgesetzen. Da ihre Betheiligung in Bezug auf die Gebirgswaldungen unter den Verhandlungsgegenständen Ihrer Versammlung sich befindet, so enthalte ich mich davon zu sprechen, indem ich den kompetenteren Persönlichkeiten überlassen will, den so wichtigen Gegenstand zu behandeln.

Mit Rücksicht auf dasjenige, was ich Ihnen in meiner Ansprache mitgetheilt habe, werden sie meine Herren sich nicht verwundern, wenn wir Ihnen auf der Morgen gemeinschaftlich vorzunehmenden Exkursion keine vollständig richtig bewirthschafteten und nach allen Regeln der Forstwissenschaft behandelten Wälder zeigen können und namentlich werden dieselben dem Ideale nicht entsprechen, das jeder des Namens würdige Förster in sich trägt. Nein, meine Herren, wir haben vielmehr beschlossen, Ihrer Beurtheilung ziemlich viel zu wünschen übrig lassende Waldungen, die jedoch voll Lebenskraft sind und deren Verbesserung noch ganz ein- und durchzuführen ist, zu unterstellen. Wir gingen hiebei von der Ansicht aus, daß sowenig ein ganz gesunder Mensch für eine Gesellschaft von Aerzten ein passender Gegenstand des Augenscheins und der Besprechung sein dürfte, so müsse es auch für Sie interessanter sein, wenn wir Ihnen von der Forstwirthschaft noch wenig beeinflusste Waldungen zeigen würden, in denen Alles erst noch vom Gesichtspunkt der Forstwissenschaft zu schaffen ist.

Zum Schlusse dieses langen Berichtes über die forstlichen Verhältnisse des Kantons Freiburg, möge es mir noch gestattet sein mit wenigen Worten derjenigen Ihrer Kollegen zu gedenken, die nicht mehr unter uns weilen oder das Forstfach verlassen haben, des Herrn Julius Schaller der Gründer des Forstwesens im Kanton Freiburg und Verfasser unseres Forst-Gesetzes, des Herrn Niklaus von der Weid, Herren, Vater und Kaeny, welche alle schon vor einigen Jahren gestorben sind. — Vergessen wir bei diesen Erinnerungen nicht die Herren Adolf von Greyerz und Charles Rubattel, welche Forstinsektoren in unserem Kanton waren; des Herrn Mallet, welcher so sehr viel zur Forstkultur in dem Greyerzerland beitrug, nun aber die Kultur der Rothtannen in unsern Bergen mit dem Berufe der Landwirthschaft vertauscht hat. Die HH. Herren, Sohn und Remy sind auf dem Felde der Ehre geblieben. Herr Arthur

Techtermann, Forstinspektor des 2. Bezirkes hat das Forstfach verlassen um Staatsrath zu werden; ebenso Herr Schneuwly, welcher Straßeninspektor geworden ist. Alle diese Verluste sind um so empfindlicher, weil, wie ich Ihnen schon zu sagen die Ehre hatte, wir Mangel an geeignetem Forstpersonal haben. Hoffen wir, daß die junge Generation durch Ihr Beispiel aufgemuntert, die Schönheit und Nützlichkeit der Forstwissenschaft erkennend, nicht zögern werde diese Lücken auszufüllen indem sie Ihrem Beispiel folge.

Ich erkläre hiemit die 29. Versammlung des schweizerischen Forstvereins für eröffnet.

Bevor wir zu unsern Verhandlungen übergehen, habe ich die Ehre der Versammlung anzuzeigen, daß der Staatsrath des Kantons Freiburg dem Lokalkomitee Fr. 600 und der Gemeinderath der Stadt Bulle Fr. 350 für die die dießjährige Versammlung zur Verfügung gestellt haben. Meine Herren! Sie werden sich Ihrem Komite anschließen, um diesen Behörden unsern Dank für ihre Geschenke auszusprechen. Hierauf bezeichnet das Präsidium als Schriftführer Herrn Billon, Forstinspektor in Fleurier und Liechti, Forstinspektor in Bulle.

Tagesordnung.

A. Vereinsangelegenheiten.

1. Aufnahme neuer Mitglieder.

Zu neuen Mitgliedern werden ohne Einsprache durch das Handmehr aufgenommen die Herren:

- 1) Florentin Piguet, sous inspecteur au Sentier, Vaud.
- 2) Konrad v. Drelli, Polytechniker, Zürich.
- 3) Eugène Comaz, " "
- 4) William Brière, " "
- 5) James de Marval, " Neuchâtel.
- 6) Rubli, Forstverwalter, Neuenstadt, Bern.
- 7) Ritter, Ingénieur à Frybourg (Directeur de la société des Eaux et forêts.
- 8) Alph. Théraulaz, Conseiller d'Etat, Eribourg. *)

Herr Forstinspektor Comaz: Meine Herren! Ich schlage der Versammlung vor, als Ehrenmitglied aufzunehmen, Herr Ritter Bernhard, von Durer, in Tremezzo, am Comersee, Italien, welcher sich um die Hebung des Forstwesens in Italien große Verdienste erworben hat.

*) Wurde während dem Bankett aufgenommen.

2. Verzeichniß der an der Versammlung anwesenden Mitglieder.

a) Komite:

Théraulaz, Staatsrath in Freiburg, Präsident.
Gottrau, Oberforstinspektor in Freiburg, Vize-Präsident.
Reynold, Stadtförster in Freiburg, Cassier.
Liechti, Forstinspektor in Bulle, Sekretär.
Eugène Glasson, Directeur des Travaux, Bulle.
Pierre Pasquier, Conseiller communal, Bulle.

b) Aktivmitglieder:

Weber, Präsident des ständigen Comité's Luzern.
Coaz, Kantonsforstinspektor, St. Gallen.
Bleuler, Gemeindevorstand, Rieszbach, Zürich.
Landolt, Oberforstmeister und Professor, "
Leemann, Jakob, Genossenschaftspräsident, "
v. Drelli, Adolf, Forstadjunkt, Sihlwald "
Spiller, Heinrich, Kreis-Ingenieur, Elgg, "
Spiller, Gallus, Apotheker, Neumünster, "
Wethli, Kreisgerichtspräsident, Hirslanden, "
Anklin, Förster in Bruntrut, Bern.
Fankhauser, Kantonsforstmeister, "
Germann, Unterförster, Laufen, "
Kern, Oberförster, Interlaken, "
Koller, brigadier forestier, Undervelier, "
Rohr, Regierungsrath, "
Rollier, Inspecteur des forêts, Moutier, "
Stauffer, Oberförster, Thun. "
Bogt, Louis, Wirth, "
Ferber, Theodor, Bezirksförster, Willisau, Luzern.
Bertholet, professeur, Aigle, Waadt.
Challand, Inspecteur forestier, Bex, "
Cordet, Louis, sous-inspecteur, Aubonne, "
Curchod, " Lausanne "
Davall, Inspecteur forestier, Vevey, "
Koch, " " Rolle, "
Malet, ancien insp. forestier, Jean des Bois "
de Meuron, Theodore, ancien inspecteur forestier, Mont le-
grand, sur Rolle, Waadt.
de Saussure, inspecteur général des forêts, Lausanne, "
Sécrétan, inspecteur forestier, Lausanne, "

Chollet, Charles, propriétaire à Fribourg.
 Chollet de Groley, ancien commissaire général, Fribourg.
 Clément, expert forestier, Romont, "
 Criblez, inspecteur forestier "
 de Diesbach, Alph., propriétaire "
 Python, forestier à Bulle, "
 Robert, Inspecteur forestier, Romont, "
 Stœcklin " "
 von der Weid, Alph., propriétaire, "
 Müller, Wilhelm, Stadtrath, Basel.
 Frei, Albert, Forsterpert, Arlesheim, Baselland.
 Baldinger, Emil, Kreisförster, Baden, Aargau.
 Heusler, Kreisförster, Lenzburg, "
 Meisel, Forstverwalter, Aarau.
 Belti, " Brugg, "
 Zarro, Forstinspektor, Bellinzona, Tessin.
 Billon, Inspecteur forestier, Fleurier, Neuchâtel.
 de Pourtalès, propriétaire, "
 Roulet, James, Inspecteur général des forêts, "
 Roy, Inspecteur forestier, Chesard, "

c, Mitglieder des waadt. Forstvereins,
 die nicht Mitglieder des schweizerischen Vereins sind, aber zur Versammlung eingeladen waren:

Bornand, Conseiller d'Etat, Lausanne.
 Fasn, sous-inspecteur forestier, Lausanne.
 Hentirer, syndic, Grandson.
 Jordan, Inspecteur forestier, Moudon.
 Jornayvaz, sous-inspecteur forestier, Château d'Oeux.
 Piguet, sous-inspecteur forestier au Sentier.
 Rousson, syndic à Saubraz.
 Levrass, Louis, à Saulgy.
 Melley, Chef de la gensdamerie, Lausanne.

d. Freunde des Forstwesens.

Tinguely, juge de Paix. La Roche.
 Dardel, Neuchâtel.
 Progin, syndic, Vuadens.
 Dupasquier, propriétaire, Vuadens.
 Tavre, syndic, Vaubruz.

Blam, Préfet, Bulle.
Schwarz, juge de Paix, Riaz.
Glasson, Léon, Conseiller communal, Bulle.
Menoud, notaire, Bulle.
Bisi, commissaire, Fribourg.
Clavel, Auguste, propriétaire, Part-Dieu.
Barbey, forestier-chef, Morlon.
Sudan, forestier cantonal, Broc.
Duding, forestier-chef, Riaz.
Mooser, " " Villette.
Javoy, " " Attalens.
Rilliet, Victore, Bulle.
Birnbaumer, Docteur, Bulle.
Chavaillaz, forestier-chef, Ecuwillens.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus den Kantonen.

Vaud. In Lausanne wird vom 2. November 1874 bis zum 14. März 1875 unter der Leitung des Herrn Borgeand ein land- und forstwirthschaftlicher Unterrichtskurs abgehalten. Die Theilnehmer an demselben müssen mindestens 16 Jahre alt sein und haben sich bis zum 25. Oktober beim Erziehungsdepartement oder bei Herrn Borgeand anzumelden. Der Unterricht ist öffentlich und unentgeltlich, Nichtkantonsangehörige werden unter den nämlichen Bedingungen aufgenommen wie die Kantonsangehörigen.

Das Unterrichtsprogramm umfaßt:

1. Bodenkunde, zwei Stunden wöchentlich, Risler.
2. Landw. Pflanzenproduktionslehre, 4 Stunden, Borgeand.
3. Chemie, 3 Stunden, Prof. Breláz.
4. Landwirthschaftliche Botanik, 3 Stunden, Prof. Schnezler.
5. Meteorologie, 1 Stunde, derselbe.
6. Geologie, 1 Stunde, derselbe.
7. Gartenbau, 1 Stunde, Bonnet.
8. Obstbau, 1 Stunde, derselbe.
9. Weinbau, 1 Stunde, von Anfangs Jemmer an, Bonjour.
10. Waldbau, 1 Stunde, Davall.
11. Landwirthschaftliche Zoologie, 2½ Stunden, Bourgeand.